



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Verbände gem. Verteiler

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10135

bearbeitet von:
Dr. Staubach

KM5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Referentenentwurf Gesetz zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen

KM 5 – 53100/76#2
Berlin, 22. März 2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie den o.g. Entwurf mit der Bitte um Prüfung und Gelegenheit zur Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass Ihre Beteiligung parallel zur Beteiligung der Bundesressorts erfolgt, so dass der Entwurf derzeit noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist. Diese Vorgehensweise wurde zwecks Beschleunigung des Verfahrens gewählt. Ihre Stellungnahmen erbitten wir, möglichst per E-Mail an das Referatspostfach **KM5@bmi.bund.de**, bis

Montag, 29. März 2021.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen verschiedene gesetzliche Verbesserungen vorgenommen werden, um die Überprüfung der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu verbessern. Insbesondere sollen Empfehlungen einer Arbeitsgruppe aus Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern umgesetzt werden, die anlässlich des Anschlags von Hanau Optimierungsbedarfe im Waffenrecht aufgezeigt hat.

Im Einzelnen sind **folgende Maßnahmen im Gesetzentwurf enthalten:**

- Bundespolizeipräsidium (BPOLP) und Zollkriminalamt (ZKA) werden als Regelabfragebehörden bei der Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung einbezogen.
- Die bisher nur als „Soll-Vorschrift“ vorgesehene Abfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung wird zur echten Regelabfrage ausgebaut.
- Um Informationsverlust bei Umzügen von Antragstellern/Erlaubnisinhabern zu vermeiden, erfolgt ergänzend eine Abfrage der Polizeidienststellen der Wohnorte der letzten 5 Jahre.
- Es wird eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Gesundheitsämtern eingeführt, ob dort Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen. Eine Übermittlung der Erkenntnisse erfolgt erst, wenn die betroffene Person das Gesundheitsamt von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat.
- Es wird eine Nachberichtspflicht von örtlicher Polizeidienststelle, BPOLP und ZKA eingeführt.
- Es wird sichergestellt, dass auch relevante Erkenntnisse anderer Behörden der Waffenbehörde zugänglich gemacht werden. Hierzu werden alle Behörden verpflichtet, im Fall des Bekanntwerdens von Tatsachen über eine Person, die Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit nach § 5 begründen oder die auf eine aufgrund einer psychischen Störung bestehende Eigen- oder Fremdgefährdung hinweisen, bei der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Waffenbehörde abzufragen, ob die betreffende Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist.¹ Eine Übermittlung der relevanten Erkenntnisse an die Waffenbehörde erfolgt nur im Fall des tatsächlichen Vorhandenseins einer Erlaubnis.

Bitte beachten Sie **folgenden Hinweis**: Nach der „Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren“ der Bundesregierung werden die Stellungnahmen der Verbände zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen grundsätzlich veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund bitten wir, Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben. Sollten Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme nicht einverstanden sein, bitten wir, dieser bei Übersendung ausdrücklich zu widersprechen; in diesem Fall wird bei der Veröffentlichung lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme Ihres Verbandes eingereicht wurde.

¹ Hierzu wird innerhalb der Bundesregierung derzeit noch diskutiert, ob die Abfrage ggf. auch über eine zentrale Stelle erfolgen kann.

Seite 3 von 3

Für Rückfragen stehen Ihnen der zuständige Referent, Herr Dr. Staubach (030-18681-10135), und ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
gez. Schnaube

Referatsleiter KM5
- Waffen- und Sprengstoffrecht -

Anlagen

1